

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 284

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

48. Jahrgang  
27. Oktober 2005

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1752/2005 der Kommission vom 26. Oktober 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
		★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1753/2005 der Kommission vom 26. Oktober 2005 über ein Fangverbot für Roten Thun im Atlantischen Ozean östlich von 45° westlicher Länge und im Mittelmeer durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs .....</b>	3
		★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1754/2005 der Kommission vom 26. Oktober 2005 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 hinsichtlich der Anwendung von Artikel 21 in den französischen überseeischen Gebieten im Jahre 2005 .....</b>	5
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		<b>Kommission</b>	
		2005/754/EG:	
		★ <b>Beschluss der Kommission vom 19. Oktober 2005 zur Ernennung der Mitglieder der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien für die dritte Amtszeit .....</b>	6
		2005/755/EG:	
		★ <b>Entscheidung der Kommission vom 25. Oktober 2005 zur Änderung der Entscheidungen 2005/92/EG und 2005/93/EG hinsichtlich der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse in Drittländer (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 4134) <sup>(1)</sup> .....</b>	8
		<b>Berichtigungen</b>	
		★ <b>Berichtigung der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (ABl. L 276 vom 21.10.2005) .....</b>	10

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1752/2005 DER KOMMISSION****vom 26. Oktober 2005****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2005

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	45,9
	096	27,7
	204	38,1
	999	37,2
0707 00 05	052	93,6
	999	93,6
0709 90 70	052	97,2
	204	46,1
	999	71,7
0805 50 10	052	63,1
	388	59,4
	524	66,9
	528	66,3
	999	63,9
0806 10 10	052	106,3
	400	283,5
	508	232,4
	512	92,7
	999	178,7
0808 10 80	052	57,2
	388	91,0
	400	128,3
	404	89,2
	512	75,0
	720	54,4
	800	193,7
	804	99,1
999	98,5	
0808 20 50	052	95,6
	720	64,0
	999	79,8

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1753/2005 DER KOMMISSION****vom 26. Oktober 2005****über ein Fangverbot für Roten Thun im Atlantischen Ozean östlich von 45° westlicher Länge und im Mittelmeer durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2005) <sup>(3)</sup> sind die Quoten für das Jahr 2005 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2005 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2005 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2005

*Für die Kommission*

Jörgen HOLMQUIST

*Generaldirektor für Fischerei und  
maritime Angelegenheiten*

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 12 vom 14.1.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/2005 (ABl. L 207 vom 10.8.2005, S. 1).

## ANHANG

Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand	BFT/AEO45W
Art	Roter Thun ( <i>Thunnus thynnus</i> )
Gebiet	Atlantischer Ozean östlich von 45° westlicher Länge und Mittelmeer
Datum	17. Oktober 2005

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1754/2005 DER KOMMISSION****vom 26. Oktober 2005****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 hinsichtlich der Anwendung von Artikel 21 in den französischen überseeischen Gebieten im Jahre 2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 145 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe<sup>(2)</sup> verringern sich bei Einreichung eines Beihilfeantrags nach den festgesetzten Fristen die Beihilfebeträge.
- (2) Die französischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass die Flächenangaben, die die Betriebsinhaber benötigen, um ihren Sammelantrag für das Jahr 2005 gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 zu erstellen, den Betriebsinhabern in den vier französischen überseeischen Departements nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden sind. Deshalb konnten die Be-

triebsinhaber den Antrag nicht vorschriftsgemäß bis zum 15. Mai 2005 einreichen.

- (3) Somit ist es angebracht, die Verringerung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 nicht auf die Betriebsinhaber in den französischen überseeischen Departements anzuwenden, die ihren Antrag spätestens einen Monat, nachdem die diesbezüglichen Angaben bei ihnen eingegangen sind, eingereicht haben.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verringerung um 1 % je Arbeitstag Verspätung gemäß Artikel 21 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 gilt nicht für Sammelanträge bzw. deren Änderungen, die bis zum

— 6. Juni 2005 bei den zuständigen Behörden von Französisch-Guayana,

— 19. Juni 2005 bei den zuständigen Behörden von Martinique,

— 24. Juni 2005 bei den zuständigen Behörden von Réunion,

— 27. Juni 2005 bei den zuständigen Behörden von Guadeloupe

eingereicht worden sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 2005

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission (AbL. L 24 vom 27.1.2005, S. 15).

<sup>(2)</sup> ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 436/2005 (AbL. L 72 vom 18.3.2005, S. 4).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 2005

## zur Ernennung der Mitglieder der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien für die dritte Amtszeit

(2005/754/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gliedern können zehn wieder ernannt werden <sup>(3)</sup> und neun haben diesen Wunsch geäußert.

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 16. Dezember 1997 (SEK(97) 2404) zur Einsetzung der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien (EGE) und der Ermächtigung des Präsidenten der Europäischen Kommission zur Ernennung der Mitglieder,

(3) Die EGE-Mitglieder müssen eine angemessene Palette beruflicher Fähigkeiten und Erfahrungen abdecken.

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 26. März 2001 (K(2001) 691) zur Änderung des Mandats der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien,

(4) Die Mitglieder werden aufgrund ihrer persönlichen Fachkompetenz und Eignung ad personam ernannt —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

gestützt auf den Beschluss 2005/383/EG der Kommission vom 11. Mai 2005 zur Erneuerung des Mandats der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien <sup>(1)</sup>,

Die Ernennung folgender scheidender EGE-Mitglieder wird für einen Zeitraum von vier Jahren verlängert:

gestützt auf die offene Aufforderung zur Interessensbekundung auf der EGE-Website am 20. Mai 2005 mit Einreichungsfrist 20. Juni 2005,

1. Rafael Capurro

2. Inez de Beaufort

in Erwägung nachstehender Gründe:

3. Göran Hermerén

(1) Die EGE ist ein unabhängiges fachübergreifendes Beratungsgremium der Europäischen Kommission, das sich aus 15 Mitgliedern zusammensetzt.

4. Linda Nielsen

(2) Auf die Aufforderung zur Interessensbekundung <sup>(2)</sup> gingen 38 Bewerbungen ein. Von den bisherigen EGE-Mit-

5. Pere Puigdomenech Rosell

6. Günter Virt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 17.<sup>(2)</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich des Beschlusses 2005/383/EG: „Die Ermittlung und Auswahl der EGE-Mitglieder erfolgt im Wege einer offenen Aufforderung zur Interessensbekundung“.<sup>(3)</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des Beschlusses 2005/383/EG: „Jedes Mitglied der EGE wird für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Die Ernennung kann höchstens um zwei weitere Amtszeiten verlängert werden.“

*Artikel 2*

Folgende Personen werden für einen Zeitraum von vier Jahren als EGE-Mitglieder ernannt:

1. Emmanuel Agius
2. Diána Bánáti
3. Anne Cambon-Thomsen
4. Carlo Casini
5. Jozef Glasa
6. Hille Haker
7. Julian Kinderlerer

8. Krzysztof Marczewski

9. Paula Martinho da Silva.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 19. Oktober 2005

*Für die Kommission*  
José Manuel BARROSO  
*Der Präsident*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 25. Oktober 2005**

**zur Änderung der Entscheidungen 2005/92/EG und 2005/93/EG hinsichtlich der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse in Drittländer**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 4134)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/755/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EWG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 12 sowie Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 97/78/EG wurden Anforderungen an Veterinärkontrollen von Sendungen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs festgelegt, die aus einem Drittland stammen, und *inter alia* die Lagerung in Zolllagern, Freizonen, Freilagern oder in Gebäuden von Betreibern, die im internationalen Seeverkehr eingesetzte Beförderungsmittel versorgen, für die Erzeugnisse vorgesehen, die nicht mit den Tiergesundheitsbedingungen für Gemeinschaftseinfuhren übereinstimmen.
- (2) Gemäß Richtlinie 2002/99/EG des Rates müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass ab dem 1. Januar 2005 für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie genügen.
- (3) Gemäß der Entscheidung 2005/92/EG der Kommission vom 2. Februar 2005 über die Tiergesundheitsbedingungen, Bescheinigungen und Übergangsbestimmungen hin-

sichtlich der Lagerung von Sendungen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs in Freizonen, Freilagern und Gebäuden von Betreibern, die Beförderungsmittel im internationalen Seeverkehr in der Gemeinschaft versorgen<sup>(3)</sup>, sowie gemäß der Entscheidung 2005/93/EG der Kommission vom 2. Februar 2005 mit Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Lagerung von Sendungen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs in Zolllagern in der Gemeinschaft<sup>(4)</sup> verbleiben vor dem 1. Januar 2005 eingeführte Erzeugnisse, die nicht mit den Tiergesundheitsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmen, für eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2006 in den Lagern, bis sie an ihren Endbestimmungsort in einem Drittland verbracht werden.

- (4) Tatsächlich besteht das Risiko, dass Erzeugnisse, die nicht mit den Tiergesundheitsbedingungen der Gemeinschaft übereinstimmen, eine erhebliche Gefahr für die Tiergesundheit sowohl in der Gemeinschaft als auch in benachbarten Drittländern darstellen und ohne Zustimmung der zuständigen Veterinärbehörden des Durchfuhr- oder Bestimmungsdrittlandes in Drittländer verbracht werden.
- (5) Gemäß den Entscheidungen 2005/92/EG und 2005/93/EG sind ab dem 1. Januar 2006 alle Sendungen von Erzeugnissen, die unter diese Entscheidungen fallen und weiterhin in den Lagern verbleiben, zu beseitigen. Zum Schutz der Gemeinschaft sowie benachbarter Drittländer sollten bis zu einer solchen Beseitigung schärfere Kontrollen eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass für Sendungen, die nicht vollständig mit den Tiergesundheitsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmen und die die Gemeinschaftslager verlassen, eine ausdrückliche Zustimmung des Bestimmungsdrittlandes wie auch etwaiger Durchfuhrdrittländer vorliegt.
- (6) Die Entscheidungen 2005/92/EG und 2005/93/EG sollten folglich dahin gehend geändert werden, dass Erzeugnisse, die unter diese Entscheidungen fallen, nur dann zur Beförderung in ein Bestimmungsdrittland, zur Durchfuhr durch ein Drittland oder auf Schiffen im internationalen Seeverkehr zugelassen werden, wenn eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde der betreffenden Länder oder eines verantwortlichen Offiziers des betreffenden Schiffes vorliegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1); Berichtigung in ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 62.

<sup>(4)</sup> ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 64.

- (7) Die für die Beförderung der betreffenden Erzeugnisse zuständige Person sollte die erforderliche schriftliche Genehmigung einholen und diese der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats vorlegen, in dem die Erzeugnisse eingelagert sind, bevor die zuständige Behörde den Ausgang der Erzeugnisse zur Beförderung an ihren Endbestimmungs-ort oder zur Weiterbeförderung an diesen Ort genehmigt.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Entscheidung 2005/92/EG wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

##### „Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Sendungen von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1, die nicht von den erforderlichen Tiergesundheitsbescheinigungen begleitet sind und derzeit in Freizonen, Freilagern oder Gebäuden von Betreibern eingelagert sind, die im internationalen Seeverkehr eingesetzte Beförderungsmittel in einem Mitgliedstaat versorgen, das betreffende Lager nicht verlassen, um zur Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort einer Ausgangsgrenzkontrollstelle zugeführt zu werden, wenn die für die betreffende Sendung verantwortliche Person keine schriftliche Genehmigung nachstehender Stellen vorlegt, wonach der Durchfuhr der betreffenden Erzeugnisse durch oder ihrer Verbringung in das Hoheitsgebiet eines Landes oder auf ein Schiff ausdrücklich zugestimmt wird:

- i) eine Genehmigung der zuständigen Behörden des Bestimmungsdrittlandes sowie etwaiger Durchfuhrdrittländer oder
- ii) eine Genehmigung des verantwortlichen Offiziers des zu versorgenden Schiffes.“

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die gesamten Kosten einer solchen Beseitigung gehen zu Lasten der für die Sendung verantwortlichen Person.“

#### Artikel 2

Die Entscheidung 2005/93/EG wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

##### „Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Sendungen von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1, die nicht von den erforderlichen Tiergesundheitsbescheinigungen begleitet sind und derzeit in einem Zolllager in einem Mitgliedstaat eingelagert sind, dieses Lager nicht verlassen, um zur Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort einer Ausgangskontrollstelle zugeführt zu werden, wenn die für die betreffende Sendung verantwortliche Person keine schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörden des Bestimmungsdrittlandes sowie etwaiger Durchfuhrdrittländer vorlegt, wonach der Durchfuhr der betreffenden Erzeugnisse durch oder ihrer Verbringung in das betreffende Hoheitsgebiet zugestimmt wird.“

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die gesamten Kosten einer solchen Beseitigung gehen zu Lasten der für die Sendung verantwortlichen Person.“

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Oktober 2005

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 276 vom 21. Oktober 2005)*

Im Inhaltsverzeichnis auf der Titelseite, in der Überschrift auf Seite 54 und im Datum der Unterschrift auf Seite 57:

*anstatt:* „18. Mai 2005“

*muss es heißen:* „18. Oktober 2005“.

---